

## 11

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans

Vorhabenbereich

Baugrenze (siehe Textziffer A 1c)
Straßenbegrenzungslinie

W Öffentliche Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg

20 kV Stromkabel (unterirdisch)

Private Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A - siehe Textziffer A 1I)

Private Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Pflegeweg)

- AR1, - / - AR2, -

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogene Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 Abs. 4 BauGB. Flächen für die Landwirtschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB, gleichzeitig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen AR1 bis AR4 - gemäß Textziffer A 2a)

B Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG (siehe Textziffer B 1a)

Zustimmungspflichtige Zone gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG (siehe Textziffer B 1b)

C Hinweise

Grundstücksgrenze bestehend
Flurnummer

TEXTTEIL:

#### Festsetzungen

A 1 Bereich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

ständigen Dienststelle der Autobahn abnehmen zu lassen.

Der Vorhabenbereich ist als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs.2 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung: Solarenergiegewinnung. Art der Nutzung: Freiflächen-Photovoltaikanlage.

b Im Vorhabenbereich dürfen keine Veränderungen des natürlichen Geländeniveaus vorge-

- c Die Lage der zum Verlauf der Autobahn parallelen nördlichen bzw. südlichen Baugrenze ist in einem Abstand von 20 m bzw. 110 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn festgesetzt. Die von diesem Rand aus zu bemessende 40 m Bauverbotszone sowie die Baugrenze sind vor Baubeginn vom Vorhabenträger vor Ort abzustecken und von der zu-
- d Innerhalb der Baugrenzen dürfen auch in der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG (siehe Textziffer B 1a) in Abstimmung mit der zuständigen Autobahndirektion Photovoltaikmodule (keine Wechselrichter oder Transformatorenstationen) zeitlich befristet aufgestellt werden
- Baulichen Anlagen im Vorhabenbereich dürfen eine maximale Bauhöhe von 3,0 m, gemessen zwischen Oberkante Gelände und dem höchsten Punkt der einzelnen Anlagen nicht
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur zu Zwecken der Solarenergiegewinnung zulässig. Für die Farbgestaltung dürfen keine grellen oder hellen Farbtöne verwendet werden. Hellbezugswerte der Farben im Sinne der DIN 5033 Teil 1 maximal 30 (Hellbezugswerte der Farben weist der Fachhandel aus).
- Nebenanlagen dürfen einen Brutto-Rauminhalt von 40 m³ nicht überschreiten. Die genauen Abmessungen richten sich nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Einzäunungen des Vorhabenbereichs dürfen eine Höhe von 2,2 m über Gelände nicht über-

- schreiten. Zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun muss zwischen den Zaunpfosten ein Mindestabstand von 20 cm offen bleiben.

  h Die gesamte Fläche des Vorhabenbereichs, auch unter den Photovoltaikmodulen, ist umzubrechen und mit einer Begiosaatgutmischung aus der Herkunftsregion (Ursprungsgebiet) 11 in
- h Die gesamte Fläche des Vorhabenbereichs, auch unter den Photovoltaikmodulen, ist umzubrechen und mit einer Regiosaatgutmischung aus der Herkunftsregion (Ursprungsgebiet) 11 in Ausprägung einer Salbei-Glatthaferwiese mit einem Mindestkräuteranteil von 30% einzusäen.

  Das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Wiese ist mindestens einmal jährlich, frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni zu mähen. Bei Bedarf 2. Schnitt ab 15. September. Das Mähgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
- Der beiliegende Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), bestehend aus
- 1. Planzeichnung vom 12.08.20212. Projektbeschreibung vom 12.08.2021
- ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden im Rahmen allgemein festgesetzter baulicher oder sonstiger Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- k Für das Vorhaben wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass die im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Nutzung nur für eine Dauer von 25 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplans zulässig ist. Danach ist der Vorhabenbereich wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird die private Ausgleichsfläche A sowie darauf zu ergreifende Maßnahmen festgesetzt. Die Größe der auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 263 und 264 der Gemarkung Weyer gelegenen Fläche beträgt 2.950 m². Die Gestaltung der Fläche mit durchlaufender abschirmender Strauchhecke richtet sich nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Ausgleichsfläche darf nicht eingefriedet werden.
- Die Ausgleichsfläche A, einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen, wird gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB der Eingriffsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II" der Gemeinde Gochsheim zugeordnet. Die Eingriffsfläche besteht aus jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 263 und 264 der Gemarkung
- A 2 Bereich einzelner einbezogener Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB Artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in den Lebensraum der nach Roter Liste Bayern gefährdeten Art der Feldlerche sowie anderer geschützter Feldvogelarten abzuwenden, sind vor Ausführung des Eingriffs vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf einer Fläche von mindestens 1 ha Größe durchzuführen. Die Fläche kann aus einem Pool festgesetzter Flächen AR1 bis AR4 ausgewählt werden, wobei für die Dauer des Eingriffs dann zu jedem Zeitpunkt eine Fläche von mindestens 1 ha Gesamtgröße (Teilflächen mindestens 0,2 ha) mit bereits wirksam durchgeführten CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen muss.

Festgesetzt werden: AR1 – Fl.-Nr. 8373 (Gemarkung Gochsheim), AR2 – Fl.-Nr. 678, AR3 – Fl.-Nr. 735 und AR4 – Fl.-Nr. 778 (alle Gemarkung Weyer).

Die Ausgleichsflächen sind im Wechsel von Blüh- und Bracheflächen mit jeweils mindestens 10 m breiten Streifen anzulegen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Mechanische Unkrautbekämpfung darf in der Zeit von März bis Ende August nicht stattfinden.

Die Blühflächen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit mehrjährigen Saatmischungen aus niedrigwüchsigen Arten in lückiger Aussaat unter Erhalt von Rohbodenstellen anzulegen. Eine Erneuerung der Blühflächen muss spätestens (frühestens nach 2 Jahren) dann vorgenommen werden, wenn die Vegetation auf der Fläche zu dicht wird. Die Erneuerung hat Ende Februar/Anfang März zu erfolgen, wobei zunächst nur die Hälfte der jeweiligen Fläche erneuert wird, die zweite Hälfte im Folgejahr.

Bei Flächenwechseln (frühestens nach 4 Jahren) ist zu beachten, dass die Einsaaten spätestens im Herbst des Vorjahres erfolgen müssen, damit die neuen Flächen im Frühjahr des darauf folgenden Jahres als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden können.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Erfolgskontrollen im zweiten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der Maßnahmen durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden. Die Dokumentation der Erfolgskontrolle ist bis zum 31. Dezember eines jeden Durchführungsjahres vorzulegen.

Eine jährliche Foto-Dokumentation der Maßnahmen mit Nennung der Flurnummern ist jährlich

der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bis Mitte Mai vorzulegen.

A 3 Allgemeine Festsetzungen zu Grünordnung und Artenschutz

a Für alle Anpflanzungen ist autochthones Pflanzgut standortgerechter heimischer Arten zu verwenden. Eine Auswahl insbesondere zu berücksichtigender Laubgehölze ist in nachfolgender Liste aufgeführt:

Großkronige Bäume 1. Ordnung: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verschult, StU 16-18 cm

Acer platanoides Spitzahorn

Acer pseudoplatanus Bergahorn

- Fraxinus excelsion Quercus robur Quercus petraea Tilia cordata Mittelkronige Bäume 2. Ordnung: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verschult, StU. 14 -16 cm Carpinus betulus Sorbus aucuparia Populus nigra 'Italica' Pyramiden-Pappel Wildobstbäume: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verschult, StU, 10 -12 cm Sorbus domestica Sorbus torminalis Walnuss Juglans regia Vogelkirsche Prunus avium Pyrus pyraster Holzapfel Malus sylvestris
- Regionaltypische Obstbaumsorten: Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 2 x verpflanzt, StU. 8 -10 cm

  Sträucher: Mindestpflanzqualität: verpflanzt, 60-100 cm

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Traubenholunder Corvius avellana Haselnuss Eingriffliger Weißdom Crataegus monogyna Cornus sanguinea Roter Hartriegel Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Prunus spinosa Frühe Traubenkirsche Prunus padus Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Rhamnus frangula Faulbaum Rosa canina Hundsrose Rosa arvensis Kriechende Rose Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Rhamnus catharticus

- b Die Entwicklung und ökotoptypische Pflege aller Anpflanzungen ist auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
- Für den Vorhabenbereich werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen festgesetzt:
  - Äckern, Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind im Zeitraum vom 1. März bis 30.
     September nicht zulässig. Sie sind nur dann zulässig, wenn
     zuvor (außerhalb des Schutzzeitraums zwischen 1. März und 30. September) die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für Boden brütende Vogelarten unattraktiv gestaltet worden ist, z.B. durch kurzes Abmulchen oder Schwarzbrache der un-

attraktive Zustand ist dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff

Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich von

- zu erhalten bzw. wenn
   durch eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Gelege, Jungvögel, etc.) durch eine Fachkraft (z.B. Biologe, Landschaftsplaner) innerhalb der Fortpflanzungszeit festgestellt wird, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.
- Die festgesetzten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Einsaaten sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Inanspruchnahme der Eingriffsgrundstücke durch Baumaßnahmen plangemäß, vollständig und fachgerecht durchzuführen. Flächen und Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, zu fördern und fachgerecht Biotop prägend zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen oder Einsaaten sind durch Nachpflanzung bzw. Nachsaat zu ersetzen.

  Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller festgesetzten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen ist in der Vegetationszeit, und zwar Anfang Juni des auf die Fertigstellung folgenden Jahres, ein Ortstermin durch die Gemeinde Gochsheim mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.
- B Nachrichtliche Übernahmen (auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften rechtsverbindlich)
- B 1 Bauliche Anlagen in Autobahnnähe gemäß FStrG (Bundesfernstraßengesetz)
- Bauverbotszone Zone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG längs der Bundesautobahn A 70 für Hochbauten jeder Art bis zu einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
- Zustimmungspflichtige Zone gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG längs der Bundesautobahn A 70 bis zu einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung, erhebliche Änderung oder Umnutzung baulicher Anlagen bedürfen hier der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
- B 2 Verkehrssicherheit gemäß BayBO (Bayerische Bauordnung) und StVO (Straßenverkehrsordnung)
- a Gemäß Art. 14 Abs. 2 BayBO darf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs durch die Herstellung baulicher Anlagen und deren Nutzungen nicht gefährdet werden. Insbesondere
   müssen Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass die Verkehrsteilnehmer auf der
  - Bundesautobahn A 70 nicht abgelenkt oder geblendet werden.
     dürfen von der geplanten Anlage keine verkehrsgefährdenden Emissionen ausgehen.
     dürfen Werbeanlagen nicht errichtet werden, welche die Verkehrsteilnehmer auf der Bun-
  - dürfen Werbeanlagen nicht errichtet werden, welche die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 70 ablenken und gefährden können. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- C Hinweise
- C 1 Rückbauverpflichtung
- Nach Ablauf der Nutzungsdauer besteht Rückbauverpflichtung. Hierfür ist der Durchführungsvertrag maßgebend.
- C 2 In den Festsetzungen zitierte DIN-Vorschriften
- a Nicht veröffentlichte DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genom-

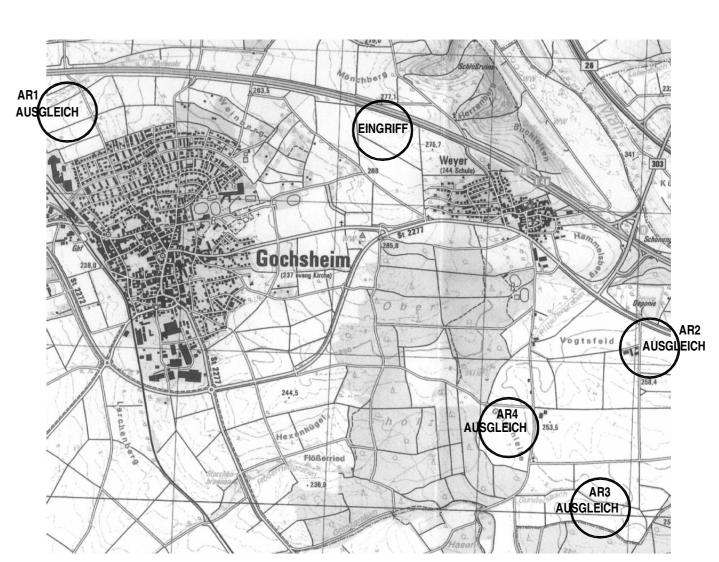
men wird, können bei der Gemeinde Gochsheim eingesehen werden.

- C 3 Bodendenkmalpflege
- Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art.8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

- C 4 Immissionen
- Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderliche Bearbeitung des Bodens und der Kulturen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann Staubimmissionen und dergleichen im Bereich der Anlagenmodule verursachen die vom Betreiber hingenommen werden müssen.

#### C 5 Eintrag ins Ökoflächenkataster

Nach Art 9 Satz 4 BayNatSchG sind die Gemeinden verpflichtet die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben zur Erfassung im Kompensationsverzeichnis des Ökoflächenkatasters rechtzeitig nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der Flächen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Dienststelle Hof, Referat 56, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale,) zu melden.



## Übersichtslageplan M = 1:25.000

VERFAHRENSVERMERKE

- A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am \_\_\_\_\_ be-
- schlossen.

  Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich
- am \_\_\_\_\_ bekannt gemacht.
- B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.

1. Bürgermeister

c Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gochsheim, den \_\_\_\_\_ 1. Bürgermeister

D Der Satzungsbeschluss ist am ortsüblich durch Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4

Gochsheim, den \_\_\_\_\_

# GEMEINDE GOCHSHEIM

24. Februar 2020 / 05. Februar 2021 / 12. August 2021

GEMEINDETEILE WEYER und Gochsheim für die Ausgleichsfläche AR1

Bürgermeister

Bebauungsplan "PHOTOVOLTAIK FREIFLÄCHENANLAGE WEYER II"
Vorhabenbezogener Bebauungsplan M = 1:1.000 / 1:2.000

Bearbeitet durch: peichl ortsplanung, Bergrheinfeld